



wird dem Geschädigten das Recht eingeräumt, die Behebung des entstandenen Schadens (Randziffer 12) „in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen“. Müsste der Geschädigte auf die Antwort des Schädigers bzw. seiner Versicherung zu den festgestellten (Rest-) Werten warten, wäre die Schadenbeseitigung nicht mehr in den Händen des Geschädigten. Damit würde eine Grundentscheidung des Gesetzgebers unterlaufen.

Auch dem Argument, man könne heutzutage über das Internet höhere Restwertpreise erzielen, tritt der BGH entgegen. Dem Geschädigten muss die Möglichkeit gegeben werden, sein verunfalltes Fahrzeug im regionalen und damit vertrauten Markt zu verkaufen.

Gleichzeitig räumt der BGH dem Schädiger, also der Versicherungswirtschaft, die Möglichkeit ein, frühzeitig an den Geschädigten mit alternativen,

spricht höheren Restwertangeboten heranzutreten (Randziffer 12): „Der Schädigerseite bleibt es im Übrigen unbenommen, im Rahmen einer möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme etwa durch wirtschaftliche Anreize darauf hinzuwirken, dass der Geschädigte die Verwertung des beschädigten Fahrzeugs freiwillig in die Hände des Haftpflichtversicherers legt, oder zu versuchen, dem Geschädigten auch ohne dessen Mitwirkung rechtzeitig eine günstigere Verwertungsmöglichkeit zu unterbreiten, die dieser ohne weiteres annehmen kann und die ihm zumutbar ist.“

Folgen für die Praxis

Die Versicherer haben das erste Schreiben an die Geschädigten um einen Passus erweitert. Dort heißt es in etwa: „Wenn Sie Ihr Fahrzeug verkaufen wollen, fragen Sie uns bitte vorher.“ Außerdem verschicken

die Versicherer, wenn sie das Gutachten zum geschädigten Fahrzeug vorliegen haben, ungefragt und ungeachtet der Haftung möglichst schnell erhöhte Restwertangebote.

In diesen Fällen kommt es dann entscheidend auf die rechtliche Beratung des Geschädigten an. Da der Geschädigte den Schädiger nicht um Erlaubnis bitten muss, wenn er sein Fahrzeug verkaufen möchte, kann nach Vorliegen des selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens der dort ermittelte Restwert sofort realisiert werden. Der Schädiger bzw. seine Versicherung müssen vorher nicht gefragt werden und es muss auch nicht das Gutachten zur Verfügung gestellt werden.

Oftmals ergibt sich auch die Konstellation, dass das Fahrzeug auf jeden Fall noch repariert werden soll, da der Wiederbeschaffungswert höher ist als die prognostizierten Reparaturkosten oder die 130%-Regelung greift. In solchen Fällen fühlen sich die Geschädigten verunsichert, wenn sie von der Versicherung ihres Unfallgegners ein Schreiben erhalten, in dem ihnen angeboten wird, das verunfallte Fahrzeug zu verkaufen. Ein von Anfang an mit der Abwicklung des Unfallschadens beauftragter Rechtsanwalt, der bestenfalls noch hierauf spezialisiert ist, kann die entscheidenden Ratschläge geben und dafür Sorge tragen, dass der Geschädigte nicht in seinen Rechten beschnitten wird.

Fazit: Ist der Unfallgeschädigte von Anfang an unabhängig durch einen Rechtsanwalt vertreten und einen Sachverständigen beraten, wird er die ihm zustehenden Ansprüche erhalten.

Martin Dirscherl

Fachanwalt für Verkehrsrecht ■

RA MARTIN DIRSCHERL



RA Martin Dirscherl ist als Fachanwalt für Verkehrsrecht in eigener Kanzlei tätig. Er berät und vertritt Autohäuser wie

auch Privatpersonen in allen verkehrrechtlichen Belangen und ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV.

Foto: Kanzlei Dirscherl